



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
353.110/149-I/6/95

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

DVR: 0000019

12. September 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
1808 /AB
1995 -09- 14

Parlament
1017 Wien

zu 1743 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1743/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Subventionen in der EU gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist seitens der Staatssekretärin Mag. Ederer auszuschließen, daß ihr bei ihren Äußerungen über das EU-Beihilfenrecht (Wettbewerbsrecht) ein Irrtum unterlaufen ist?
 2. Wurden seitens der Staatssekretärin Mag. Ederer bei ihrer Aussage, daß Subventionen in der EU grundsätzlich verboten sind, die praktischen Aspekte der EU-Subventionspolitik gebührlich in Betracht gezogen?
 3. Unter welchen Bedingungen und in welchen Bereichen sind Ihrer Ansicht nach Subventionen durch das EU-Wettbewerbsrecht möglich?
 4. In wievielen und welchen Fällen hat die Kommission in den letzten zwei Jahren Beihilfen (aus öffentlicher Hand) genehmigt und was wurde seitens der Kommission als Begründung dafür herangezogen?
- Wenn ja, wie erklären Sie sich die diesbezügliche Äußerung von Staatssekretärin Mag. Ederer?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die von Ihnen zitierte Aussage von Frau Staatssekretärin Mag. Ederer ist zutreffend. Die Anfragesteller übersehen in diesem Zusammenhang, daß es sich bei dem in der Anfrage angesprochenen "Subventionsverbot" um eine Grundregel des EU-Rechts handelt. Die konkreten einschlägigen Regelungen finden sich im Art. 92ff des EG-Vertrags.

Artikel 92 EG-V normiert die grundsätzliche Unzulässigkeit von staatlichen Beihilfen. In der Folge werden in dessen Absatz 2 und 3 einige Ausnahmen festgelegt, die den zuvor angesprochenen Grundsatz jedoch nur bestätigen.

Im übrigen erinnere ich daran, daß die Ratifikation des angesprochenen Vertrags durch den österreichischen Nationalrat vorgenommen worden ist.

Die Bundesregierung wird ihre bewährte wirtschafts- und standortpolitische Strategie im Rahmen der durch den EG-Vertrag normierten Ausnahmetatbeständen zum Wohle der österreichischen Wirtschaft und der Österreicherinnen und Österreicher fortsetzen.

Zu Frage 4:

Österreich ist seit 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union und verfügt daher nicht über unmittelbare Daten, in wievielen und welchen Fällen die Kommission in den letzten zwei Jahren Beihilfen genehmigt hat. Ich weise darauf hin, daß derartige Entscheidungen der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht werden. Darüber hinaus sollten die zuständigen Dienststellen der Kommission, insbesondere

- 3 -

die Generaldirektion IV, über diesbezügliche Daten verfügen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage und in den Grenzen des Artikels 92 EG-Vertrag getroffen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "hansjerry".